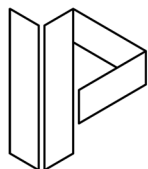


Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 0.02 „Gewerbegebiet Bahnweg“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Plandarstellung

GZ: RO-620-43/0.02 ÖEK



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim
Hauptplatz 7
8761 Pöls-Oberkurzheim

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung Ing Lukas Göschl, BSc
DI David Dokter
Graz – Pöls-Oberkurzheim
Ausfertigung 03/2026

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026	vom	25.03.2026	GZ:
--	-----	------------	-----

Auflage	von	01.04.2026	bis	27.05.2026
---------	-----	------------	-----	------------

Endbeschluss gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010	vom	GZ:
---	-----	-----

Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) Stmk. ROG 2010	vom	GZ:
--	-----	-----

Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) Stmk. ROG 2010	vom	GZ:
---	-----	-----

Kundmachung gemäß § 24 (13) Stmk. ROG 2010	von	bis
---	-----	-----

Rechtskraft	mit
-------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom __.__.2026 über die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung (Entwicklungsplan) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 13.02.2026, GZ: RO-620-43/0.02 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Im Ortsteil Thalheim wird im Bereich zwischen der Bahntrasse, dem Bahnweg und der Thalheimer Straße ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe festgelegt.
- (2) Die Abgrenzung der baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt im Süden (Bahntrasse) sowie im Osten (Bahnweg) jeweils durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 8.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Mag. Gernot Esser)

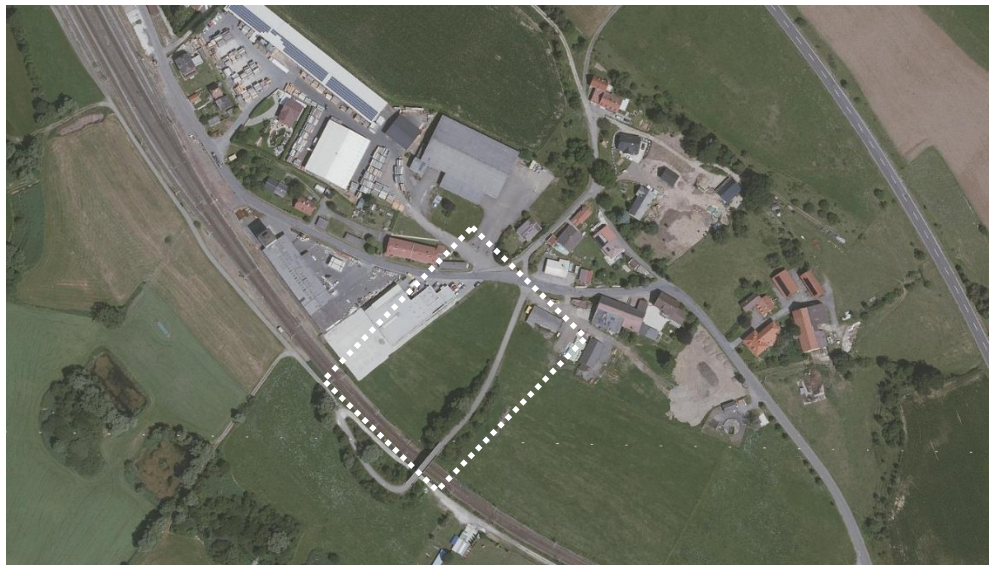
Erläuterungen

Allgemeines

Der Änderungsbereich befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes im Ortsteil Thalheim. Dieser liegt langgestreckt zwischen der Bahntrasse der ehem. Rudolfsbahn und der Landesstraße B 114 „Triebener Straße“ in den südlichen Ausläufern der Rottenmanner und Wölzer Tauern im oberen Murtal. Der Änderungsbereich selbst weist eine Einschlussslage auf und ist räumlich klar begrenzt durch die Bahntrasse, Straßenverläufe sowie die Bestandsbebauung. Er wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die nördlich vorbeiführende Gemeindestraße Thalheimstraße, die an die Landesstraße B 114 und damit an das übergeordnete Straßennetz angebunden ist. Eine fußläufige Erreichbarkeit ist über den rd. 400 m entfernten Bahnhof Thalheim/Mur-Pöls gegeben.

Im Nordwesten grenzt ein Gewerbegebiet an, in dem u.a. eine Produktionsstätte für Trinkwasserspender mit Lagerflächen und Bürogebäuden besteht. Im Norden und Nordosten schließt ein gemischt genutztes Dorfgebiet an. Südöstlich geht der Änderungsbereich in einen relativ offenen und derzeit landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum über. Im Süden verläuft die Trasse der ehemaligen Rudolfsbahn.



Orthofoto GIS Steiermark vom 03/2026 (ohne Maßstab)

Änderung

Das derzeit noch geltende Siedlungsleitbild zum ÖEK 2.00 der Altgemeinde Pöls (1992) wurde noch vor Rechtskraft der Planzeichenverordnungen 2003 bzw. 2007 erstellt und beinhaltet keine Entwicklungsgrenzen und Gebiete mit baulicher Entwicklung (Funktionen) sowie örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, die für die präzise Ermittlung von Differenzen geeignet wären. Ausgewiesen sind vornehmlich Gebiete mit Bestandsbauland, jedoch keine Entwicklungspotentiale. Im Zuge der ggst. Änderung werden somit erstmals Entwicklungsgrenzen gemäß den Vorgaben der PZVO 2016 festgelegt und begründet. Diese orientieren sich zweckmäßig auch an Grundstücks- und Nutzungsgrenzen des aktuellen Katasters.

Im ÖEK 2.00 der Altgemeinde sind als Ziele zu Erwerbsmöglichkeiten und Wirtschaftsentwicklung iS eines allgemeinen wirtschaftlichen Leitbildes u.a. die Erhaltung und Schaffung eines ausreichenden, auch in Zukunft gesicherten Angebotes an verschiedenen Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen einer leistungsfähigen örtlichen Wirtschaft sowie die Sicherung geeigneter Standortlagen für Industrie und Gewerbe festgelegt. In der wirtschaftlichen Entwicklung der Altgemeinde war das Schwergewicht auf jene Wirtschaftsbereiche zu legen, die die räumlichen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden.

Diese Zielsetzungen sind inhaltlich aufrecht und werden beachtet. Die Abgrenzung des erweiterten baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Siedlungsgrenzen sowie vorhandener Infrastrukturlinien.

Die Festlegung in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Betriebsstandort liegt im öffentlichen Interesse, da vorhandene Infrastrukturen effizient genutzt und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen an ungeeigneten Standorten vermieden werden können. Gleichzeitig trägt die Bündelung gewerblicher Nutzungen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung bei, sichert Arbeitsplätze und entspricht dem Grundsatz der konzentrierten Entwicklung an bestehenden Standorten.

Eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung liegt aufgrund der Gemeindefusion vor. Die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim ist aus der Gemeindestrukturereform 2015 hervorgegangen. Diese Reform soll auch entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Fläche für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten. Bestehende Siedlungsverflechtungen sollen sich in den verwaltungsmäßigen Strukturen der Gemeinden widerspiegeln. Die nunmehr von der Fusionsgemeinde durchgeführte ÖEK-Änderung stellt einen Vorgriff auf die Neuerstellung des ÖEK 1.00 dar. Im Zuge derer wird die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes für den Ortsteil Thalheim geprüft werden.

Im ggst. Bereich besteht kein Schutzgebiet und es handelt sich um einen Kultur- und Naturraum, der anthropogen geprägt ist und keine herausragende landschaftsräumliche Qualität aufweist. Durch die Festlegungen der ggst. Änderung wird iS der Raumordnungsziele die Herstellung eines geschlossenen und funktional gegliederten Siedlungskörpers befördert (Auffüllung und Lückenschluss).

Die Änderung erfolgt aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen sowie unter Berücksichtigung der Umgebungsbestände und naturräumlichen Gegebenheiten. Sie dient der Deckung des Bedarfs an industriell-gewerblichen Baugebieten und erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse der nachhaltigen Stärkung des Gewerbestandortes.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 0.02 „Gewerbegebiet Bahnweg“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Das Planungsgebiet hat ein Ausmaß von rd. 0,7 ha und umfasst bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen.	


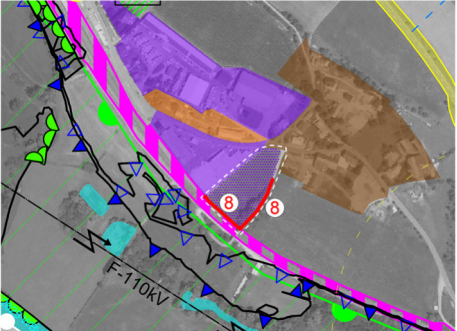
Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Ortsteil Thalheim soll im Bereich zwischen der Bahntrasse, dem Bahnweg und der Thalheimer Straße ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe im Ausmaß von rd. 0,7 ha neu festgelegt und mittels absoluter siedlungspolitischer Entwicklungsgrenzen abgegrenzt werden.

Diese Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Thalheim, ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar angrenzend befinden sich die Bahntrasse der Rudolfbahn, Gewerbebauten sowie landwirtschaftliche Gebäude. Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ außerhalb überörtlicher Vorrangzonen.

SLB des ÖEK 2.00 (Altgemeinde)	ÖEP 0.02 Entwurf
	

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich wird südlich von der Bahntrasse der Rudolfbahn und westlich von bestehenden Gewerbegebäuden umschlossen. Der erweiterte Umgebungsbereich ist durch die mittelvolumige Betriebs- und betriebszugehörige Wohnbebauung des Ortsteils Thalheim geprägt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Thalheimer Straße, die an die Landesstraße B114 anbindet. Durch die geplante Erweiterung können sich – trotz der im Umfeld bereits bestehenden Vorbelastungen – potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben, insbesondere in Form von betriebs- und verkehrsbedingten Emissionen.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist daher eine Veränderung bzw. geringe Verschlechterung nicht auszuschließen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich ist unbebaut. Es besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerten Sach- und Kulturgütern (Denkmalschutz).

Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist iS des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Änderungsbereich ist als überwiegend geringwertiges Ackerland sowie Grünland ausgewiesen. Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Stmk. ist sehr gering. Die Bodenfruchtbarkeit wird dabei als sehr gering beurteilt.

Zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten besteht ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. Die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung im Anschluss an hochrangige Infrastruktur ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde. Darüber hinaus befinden sich im Umgebungsbereich umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit mittel- bis hoher Acker- bzw. Grünlandwertigkeit. Die landwirtschaftliche Nutzung wird insgesamt daher nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Der Bereich befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume. Der Änderungsbereich ist unbebaut, wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und verfügt selbst über keine hochwertigen oder strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung, der Bahntrasse mit Personenverkehr und der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.) in unmittelbarem Anschluss an gewerbliche Bestandsgebäude. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Bahntrasse der Rudolfsbahn begrenzt.

Die Flächen stellen somit keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben. Die Änderung bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Änderungsbereich wurde für Ackerland sowie Grünland als überwiegend geringwertig ausgewiesen und ist überwiegend der Bodentypengruppe untypischer Boden zugeordnet. Die Flächen werden als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden überwiegend trocken mit mäßiger Durchlässigkeit. Die Bodenreaktion ist neutral.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen. Die Änderungsflächen liegen außerhalb von REPRO-Rohstoffvorrangzonen und von Altlastenverdachtsflächen sowie geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht.

Der Änderungsbereich liegt zur Gänze außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. von Hochwasserabflussbereichen. In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet überwiegend unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. ein geringes Einzugsgebiet und nur im nördlichen Änderungsbereich eine größere Mächtigkeit aufweisen, wobei der Pfad im Anflussbereich durch Bestandsgebäude verläuft.

Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	geringe Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Mensch / Gesundheit die Möglichkeit einer geringen Verschlechterung auf Ebene des ÖEK noch nicht ausgeschlossen werden kann.

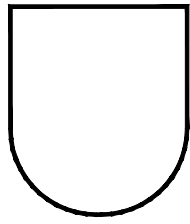
Gemäß dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist:

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Themenbereichs Mensch / Gesundheit kann bei einer industriell-gewerblichen Nutzung und baulichen Entwicklung noch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, der Lage des Planungsgebietes zwischen Landesstraße und Bahntrasse sowie der gewerblich geprägten Umgebung voraussichtlich jedoch nicht gegeben. In der nachgeordneten Flächenwidmungsplanung ist gebietsweise vorzugehen, weshalb Bauland wie im Umgebungsbestand als Gewerbegebiet festzulegen sein wird. Damit verbunden ist ein Immissionsschutz für Nachbarn, da in Gewerbegebieten gilt, dass Nutzungen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen dürfen.

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Stmk. ROG 2010 ist nicht erforderlich.

Plandarstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung



Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 0.02 "Gewerbegebiet Bahnweg" Entwurf zur Auflage

Plandatum: 13.02.2026

Datum: 25.03.2026

GZ: RO-620-43 / 0.02 ÖEK

GZ:

Planverfasser

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010**

Von 01.04.2026 bis 27.05.2026

Datum:

GZ:

Auflagefrist

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

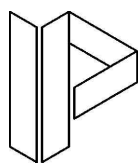
Datum:

GZ:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010**

Rechtskraft



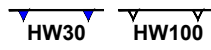
Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung Ersichtlichmachungen



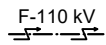
**Wasserwirtschaftliche
Nutzungsbeschränkungen und
Hochwassergefährdungsbereiche**

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (4)



Natur- und Landschaftsschutz

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (1)



Hochspannungsleitung

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (2) b) u. c)



Haltestelleneinzugsbereich

Bus 300 m, Bahn 1000 m



Bahn



Strasse

A = Autobahn, S = Schnellstraße,
B = Landesstraße B, L = Landesstraße



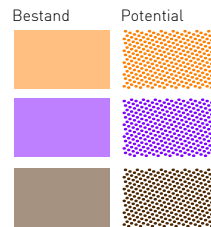
Grünzone



Gewässer, Gerinne

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (4) a) u. b)
Bäche und Gerinne generalisiert dargestellt

Festlegungen



Wohnen

Industrie, Gewerbe

**Landwirtschaftliche geprägte
Siedlungsgebiete**



Örtliche Vorrangzone/Eignungszone

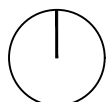
erh = Erholung/Sport, oan = Öffentliche Anlagen



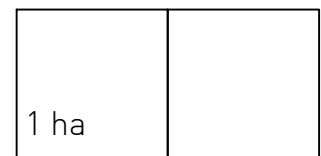
Siedlungspolitisch absolut

Nummern lt. ÖEK

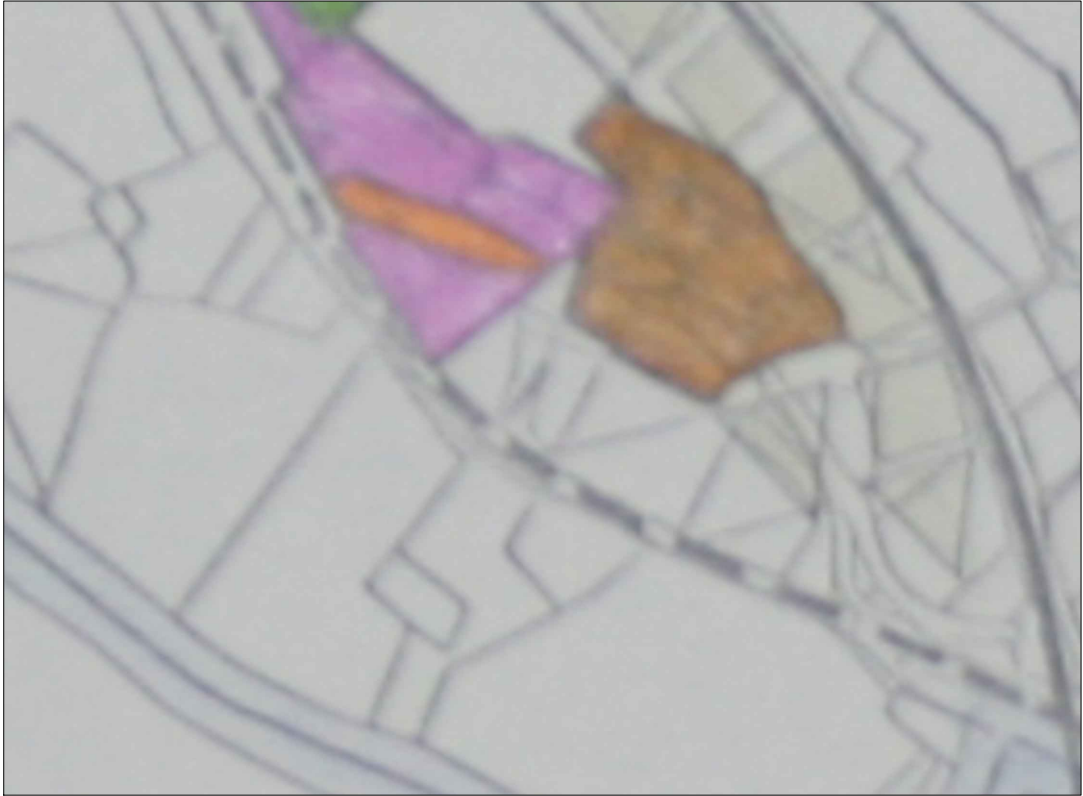
Maßstab und Plangrundlage



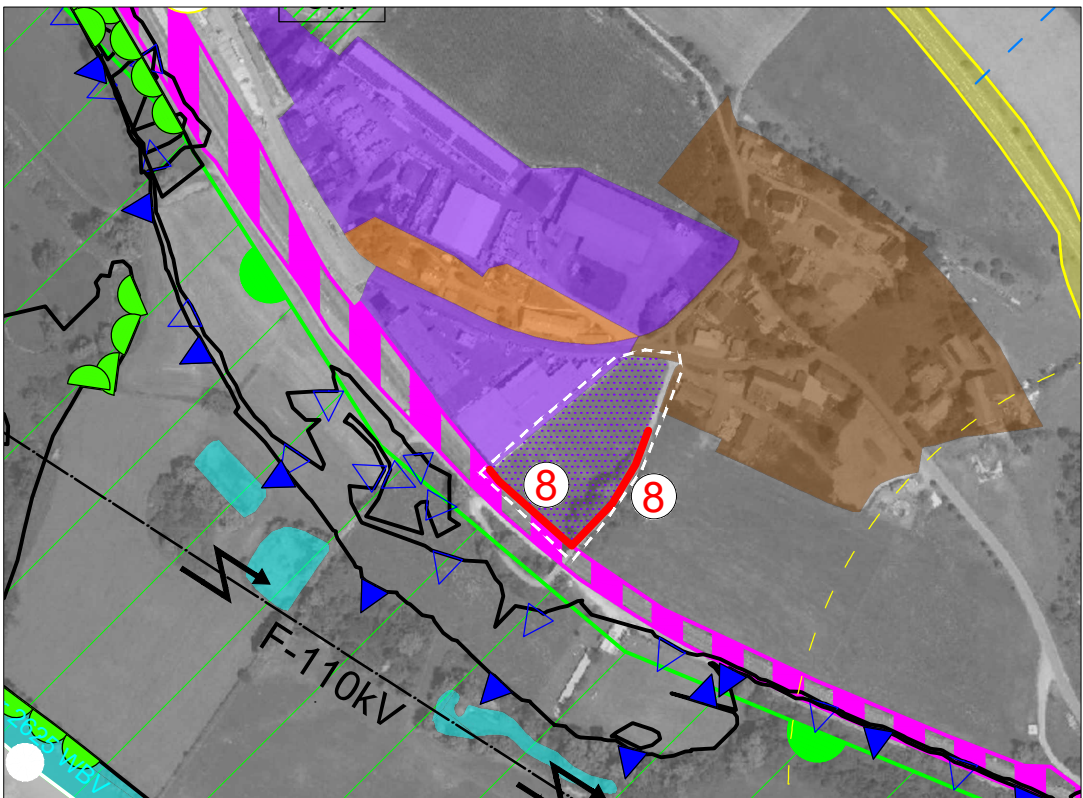
Maßstab
1:5.000



100 m 200 m



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung | Entwurf

Anhang

1) Checkliste Alpenkonvention

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen
Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).				X

RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	X		
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	X		
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	X		
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.			X
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich "labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.			X
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung			X

Anmerkung zu den Protokollen Verkehr und Tourismus:

alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle "Verkehr" und "Tourismus", welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5 des Leitfadens)

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel "Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

BL	Berglandwirtschaft
NL	Naturschutz und Landschaftspflege
RA	Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS	Bodenschutz
BW	Bergwald
E	Energie
VE	Verkehr
T	Tourismus